

und zum wirksamen Schutz der Natur mit dem Ziel der Erhaltung, Verbesserung und effektiven Nutzung der natürlichen Lebens- und Produktionsgrundlagen der Gesellschaft — Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Gesamtheit — und zur Verschönerung der sozialistischen Heimat.

(2) Die sozialistische Landeskultur ist als Bestandteil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu gestalten. Sie erfordert die planmäßige Entwicklung, die rationelle Nutzung, die Pflege und den Schutz der Landschaft und ihrer Reichtümer auf der Grundlage der fortgeschrittensten wissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate, Genossenschaften, Betriebe anderer Eigentumsformen und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§ 2

Durch die staatliche Planung und Leitung ist die Entwicklung der sozialistischen Landeskultur mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen zu gewährleisten. Das erfordert die komplexe Planung der landeskulturellen Entwicklung, die gesellschaftlich effektive Mehrfachnutzung der Landschaft und ihrer Reichtümer, die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die volkswirtschaftlichen und territorialen Schwerpunkte sowie den rationellen Einsatz der Fonds. In die Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte sowie in die Vorbereitung der Investitionen sind die Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur einzubeziehen.

§ 3

(1) Für die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der sozialistischen Landeskultur in ihrer volkswirtschaftlichen Komplexität ist der Ministerrat verantwortlich. Die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der sozialistischen Landeskultur ist organisch mit der eigenverantwortlichen Planung und Leitung der örtlichen Staatsorgane, der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe sowie der Entfaltung der Initiative der Bürger zu verbinden.

(2) Der Ministerrat hat die Einordnung der Planung und Leitung der sozialistischen Landeskultur in das ökonomische System des Sozialismus zu sichern. Er gewährleistet, daß ihre Erfordernisse Gegenstand von Prognosen, Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen sind. Durch den Ministerrat ist zu sichern, daß die Entwicklung einer produktiven, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Landschaft, die sinnvolle und rationelle Nutzung des Bodens und der Gewässer, die Reinhaltung der Luft und die Behandlung bzw. Verwertung der Abprodukte durch ökonomische Regelungen wirksam gefördert werden.

(3) Der Ministerrat hat in seiner Verantwortung für die zentrale staatliche Planung und Leitung zu gewährleisten, daß bei unterschiedlichen Standpunkten zur Durchführung grundsätzlicher landeskultureller Aufgaben den gesamtgesellschaftlichen Interessen der Vorrang gegeben wird.

§ 4

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind für die komplexe Gestaltung der sozialistischen Landeskultur im Territorium verantwortlich. Sie beziehen im Rahmen ihrer Verantwortung die landeskulturellen Erfordernisse in ihre prognostische Tätigkeit ein und nehmen nach Abstimmung mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen die entsprechenden Aufgaben in die Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne auf.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bestimmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften in den Ortssatzungen die Rechte und Pflichten der Betriebe und Bürger bei der Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in ihrem Territorium. Insbesondere regeln sie in den Ortssatzungen die Aufgaben zur Sauberhaltung der Wohngebiete, der Straßen, Wege und Plätze, der Park-, Garten- und Grünanlagen, der Gewässer und ortsnahen Wälder sowie Aufgaben zur Beseitigung der Abprodukte und zur Minderung des Lärms.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben zu sichern, daß bei unterschiedlichen Standpunkten zur Durchführung landeskultureller Maßnahmen im Territorium den gesamtgesellschaftlichen Interessen der Vorrang gegeben wird.

§ 5

(1) Die örtlichen Räte koordinieren zur Sicherung der komplexen Entwicklung der sozialistischen Landeskultur mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzeffekt alle Maßnahmen im Territorium, die die Gestaltung der natürlichen Umwelt bestimmen oder beeinflussen. Dazu haben sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Abstimmungen der Perspektiv- und Jahrespläne mit den Betrieben vorzunehmen und Standortentscheidungen zu treffen. Sie können die Aufnahme solcher landeskultureller Aufgaben in die Pläne der Betriebe fordern, die der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung von Schäden dienen, und weitere geeignete Maßnahmen durchführen. Zur gemeinsamen Durchführung von landeskulturellen Aufgaben sind von ihnen geeignete Kooperationsbeziehungen untereinander sowie mit Betrieben zu entwickeln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben die planmäßige Durchführung der Aufgaben der Betriebe zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur zu kontrollieren.

§ 6

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe sind dafür verantwortlich, in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front sowie den gesellschaftlichen Organisationen vielfältige Möglichkeiten zur Mitwirkung der Bürger bei landeskulturellen Maßnahmen zu entwickeln, ihre Initiative zu fördern und sie in die Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen einzubeziehen. Zur Aufklärung und Unterrichtung der Bürger sowie zur Information der Betriebe ist eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben die Erziehungs- und Bildungsarbeit auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur, insbesondere an den allgemeinbildenden Schulen sowie den Hoch-, Fach- und Berufsschulen, zu gewährleisten. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sichern im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Einrichtungen, der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen die Weiterbildung der Werktätigen auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur.

§ 7

Die Betriebe und ihre übergeordneten Organe haben zu gewährleisten, daß die Landschaft und ihre Reichtümer sinnvoll und rationell genutzt werden. Sie sind dafür verantwortlich, daß aus ihrer Tätigkeit eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt weitestgehend ausgeschlossen wird. Sie haben im Rahmen der eigenverantwortlichen Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses die notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur unter Anwendung geeigneter Kooperationsformen zu treffen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Probleme der sozialistischen Landeskultur in die prognostische Arbeit einzubeziehen, die